

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt die Gemeinde Blaibach folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Fassung vom 17.10.1980, zuletzt geändert am 19.12.2014

§ 1

§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 „ Steuerermäßigungen“ wird wie folgt geändert:

für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit Erfolg abgelegt haben.

§ 2

§ 9 „Entstehung der Steuerpflicht“ wird wie folgt geändert:

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 3

§ 10 „Fälligkeit der Steuer“ wird wie folgt geändert:

Die Steuerschuld wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids ist die Steuer jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres fällig ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 4

§ 11 Abs. 1 und Abs. 2 „Anzeigepflichten“ werden wie folgt geändert:

(1) Wer im Gemeindegebiet einen über vier Monate alten, noch nicht bei der Gemeinde gemeldeten Hund hält, muss ihn innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeindeverwaltung unter Angabe von Name und Anschrift des Halters und des Vorbesitzers, Zeitpunkt der Inbesitznahme sowie Rasse, Farbe, Wurfzeitpunkt und Geschlecht des Hundes anmelden.

(2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Bei Besitzerwechsel sind der Name und die Anschrift des neuen Besitzers anzugeben; für getötete oder verendete Hunde ist ein Verendungsnachweis vorzuliegen.

§ 5

§ 12 „Inkrafttreten“ wird wie folgt in § 12 „Hundekennzeichen“ geändert:

(1) Die Gemeinde gibt für jeden Hund ein Hundekennzeichen (Steuermarke) aus. Das Hundekennzeichen ist Eigentum der Gemeinde und ist bei der Abmeldung des Hundes zurück zu geben. Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Steuermarke wird auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt. Dabei wird für die in Verlust geratene bzw. beschädigte Steuermarke eine Gebühr fällig.

(2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der befestigten Steuermarke umherlaufen lassen.

(3) Jagdhunde sind während der Ausübung der Jagd in den Jagdrevieren im Gemeindegebiet von der Anlegepflicht befreit.

(4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 6

§ 13 „Steuerüberwachung“ wird neu eingefügt:

Zur Prüfung der Hundehaltung und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebesandes kann die Gemeinde

1. Kontrollen durchführen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3a KAG i.V.m § 93 der Abgabenordnung (AO)) und
2. Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3a KAG i.V.m. § 93 AO)

§ 7

§ 14 „Ordnungswidrigkeiten“ wird neu eingefügt:

Nach Art. 16 Nr. 2 KAG kann mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wer als Hundehalter vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 11 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt.
2. § 12 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne befestigte Steuermarke umherlaufen lässt.
3. § 12 Abs. 4 die Steuermarke auf Verlangen eines Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt.

§ 8

§ 15 „Inkrafttreten“ trägt den gleichen Wortlaut wie der ursprüngliche § 12 „Inkrafttreten“ der Hundesteuersatzung:

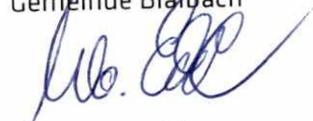
Diese Satzung tritt am 01. Januar 1981 in Kraft.

§ 9

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Blaibach, 19.12.2016

Gemeinde Blaibach



Wolfgang Eckl
Erster Bürgermeister

